

# Amtliche Bekanntmachung

---

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. Dezember 2022

Nr. 66

## **I n h a l t**

**Seite**

**Bylaws of the Collaborative Research Centre**

**492**

**Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1173**

**„Wellenphänomene Analysis und Numerik“**

---

## **Bylaws of the Collaborative Research Centre**

### **Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1173 „Wellenphänomene Analysis und Numerik“**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. November 2022 die nachstehende Satzung des SFB 1173 am KIT beschlossen.

#### **§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs**

- (1) Der Sonderforschungsbereich (SFB) „Wellenphänomene: Analysis und Numerik“ ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (Sprecherhochschule).
- (2) In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Analysis, Numerik, Optik und Photonik, Biomedizintechnik und Geophysik bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
- (3) Des Weiteren setzt sich der Sonderforschungsbereich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Sonderforschungsbereichs kann jede Person werden, die einer der beteiligten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet des Sonderforschungsbereichs die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereichs geknüpft.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Leitungsgremium des Sonderforschungsbereichs beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn
  - a) das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich anzeigt,
  - b) das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt.
- (4) Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Unter Beachtung der allgemeinen Regelungen (Hochschulprinzip, Voraussetzungen für eine Teilprojektleitung u.ä.) berechtigt die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des Sonderforschungsbereichs.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Ressourcen des Sonderforschungsbereiches können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der internen Organisation nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
- (4) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des Sonderforschungsbereichs zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
- (5) Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes innerhalb von einem Monat einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- (6) Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs prinzipiell nicht an eine andere Einrichtung mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Leitungsgremiums des Sonderforschungsbereichs sowie des zuständigen Präsidiumsmitglieds der Sprecherhochschule. Eine Standortänderung von Geräten im Wert von über EUR 10.000,- während der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs ist der DFG mitzuteilen.

#### **§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs**

- (1) Der Sonderforschungsbereich hat folgende Organe:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Leitungsgremium
  - c) Sprecherin bzw. Sprecher
- (2) Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

#### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft
  - b) Entscheidung über die Ordnung und ihre Änderung im Einvernehmen mit der antragstellenden Hochschule
  - c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags
  - d) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Leitungsgremiums
  - e) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers
  - f) Entscheidung über die Vergabeverfahren (§ 8) zu zentral bewilligten Mitteln
- (2) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf das Leitungsgremium:
  - a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination
  - b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge
  - c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums

- d) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes)
  - e) Beratung über die Beantragung / Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten
  - f) Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des Sonderforschungsbereichs
- (3) Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der Mitglieder des Leitungsgremiums sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Anwesenden). Die Mitgliederversammlung ist entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des Sonderforschungsbereichs anberaumt; die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Sonderforschungsbereichs mit o.g. Frist einzuberufen.

## **§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Leitungsgremiums**

- (1) Das Leitungsgremium setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertretung, der Sprecherin oder dem Sprecher des im Sonderforschungsbereich integrierten Graduiertenkollegs sowie maximal vier weiteren Mitgliedern zusammen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungsgremiums anwesend sind.
- (2) Die Amtszeiten enden mit dem Ende der jeweiligen Förderperiode. Die Mitgliederversammlung kann das Leitungsgremium bzw. einzelne Mitglieder des Leitungsgremiums jederzeit mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen abwählen. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.
- (3) Neben den ggf. von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Abs. 2 der Ordnung) trägt das Leitungsgremium für folgende Aufgaben Verantwortung:
- a) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des Sonderforschungsbereichs bezahlt werden (nach Rücksprache mit den betroffenen Teilprojektleitenden)
  - b) Entgegennahme und Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Entscheidungen über interne Umdispositionen größeren Umfangs
  - d) Beratungen mit dem Präsidium des KIT bzw. der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen
  - e) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit
  - f) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen.

## **§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers**

- (1) Zur Sprecherin oder zum Sprecher und zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter kann gewählt werden, wer eine Professur oder die Position einer berufenen leitenden Wissenschaftlerin bzw. eines berufenen leitenden Wissenschaftlers am Karlsruher Institut für Technologie inne hat, in einem hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des Sonderforschungsbereichs ist. Sie bzw. er hat die Leitung des Verwaltungsprojekts (Projekt Z) inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Leitungsgremiums und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen in wissenschaftlicher Hinsicht (z.B. gegenüber dem Präsidium und der Verwaltung des KIT, der DFG).
- (3) Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehören insbesondere:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionen kleineren Umfangs
  - b) die Einberufung von Sitzungen des Leitungsgremiums und der Mitgliederversammlungen
  - c) die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden sowie weiterer am Sonderforschungsbereich Beteiligter
- (4) Die Amtszeit endet mit dem Ende der jeweiligen Förderperiode.

## **§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel**

- (1) Für die Vergabe von Reise-, Gäste- und Gleichstellungsmitteln sowie Mitteln für Workshops erstellt das Leitungsgremium Workflows, welche allen Mitgliedern und allen Mitarbeitenden des Sonderforschungsbereichs auf den internen Webseiten zugänglich gemacht werden. Die Workflows werden gemäß § 5 Abs. 1 f) von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über die generelle Nutzung pauschaler Mittel in Höhe von mehr als EUR 15.000 entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1173 „Wellenphänomene“ vom 16. November 2015, Amtliche Bekanntmachung 2016, Nr. 24, außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. Dezember 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka  
(Präsident)